

Paulin von Tyrus (320/1). 10. Regest des Synodalschreibens der Synode in Palästina (321/2). 11. Brief des Athanasius von Anazarbos an Alexander von Alexandrien (322). 12. Brief des Presbyters Georgius an Alexander von Alexandrien (322). 13. Brief des Presbyters Georgius an die Arianer in Alexandrien (322). 14. Brief Alexanders von Alexandrien an Alexander von Thessalonich (324). 15. Alexander von Alexandrien an alle Bischöfe (Fragmente; 324), syr.-griech. Übertragung von Schwartz. 16. Lateinische Nachricht von einem Briefe Alexanders von Alexandrien an Silvester von Rom (Datum ?). 17. Kaiser Konstantin an Alexander von Alexandrien und an Arius (Okt. 324). 18. Schreiben der Synode von Antiochien (325), syr.-griech. Übertragung von Schwartz. Der Apparat zu diesen Urkunden macht nur die Überlieferung des Textes unter Vergleichung aller Zeugen anschaulich. Mit Orthographica ist er nicht belastet — nur der lat. Text gibt alle Varianten.

H. Bruders S. J.

Jungmann, J. A., S. J., Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Forsch. zur Gesch. des innerkirchl. Lebens 3/4). 8^o (XII u. 338 S.) Innsbruck 1932, Rauch. M 10.—

Der Bußgeschichte fehlte bisher der systematische Einbau der liturgischen Quellen. Das war um so bedauernswerter, als die Quellen über die Bußgeschichte auch für die nachpatristische und vorscholastische Zeit so dürftig fließen. Auf der anderen Seite ist die Lage der liturgischen Quellen so schwierig, daß nur einem liturgischen Fachmann die Lösung der von J. gestellten Aufgabe gelingen konnte. Mit Freude kann man feststellen, daß das im vorliegenden Werke wirklich geschehen ist, soweit es bei einer ersten Darstellung überhaupt gelingen konnte. J. hat möglichst alle gedruckten liturgischen Quellen für seine Untersuchung herangezogen und in die bisher bekannten Ergebnisse aus den anderen bußgeschichtlichen Quellen eingebaut. Mit Recht sind zunächst die beiden großen liturgischen Kreise, der römische und der gallische, behandelt worden. Es schließt sich ein 3. Kapitel über die neuen Formen seit der Karolingerzeit bis zum späten Mittelalter an.

Das Ergebnis ist in 5 Abschnitten des 4. Kapitels weit auseinandergesetzt. Wesentlich dürfte etwa Folgendes sein: Deutlich tritt im Laufe der Jahrhunderte eine gewisse Verschiebung in der Trennung des Sünders von der Kirche ein. Immer stärker werden dabei Büsser und Volk zusammengefaßt. Während früher Liturge und Volk zusammen für den Büsser beteten, spricht nun der Liturge über Büsser und Volk. So kommt es zu der auffallenden Entwicklung, daß Bußformulare, die früher über den Büsser allein gesprochen wurden, nun immer mehr zu Orationen „super populum“ werden. Das beste Beispiel dafür sind die Generalabsolutionen; ein anderes bietet die von J. gut begründete Hypothese, daß die Orationes super populum unserer Fastenmessen früher die Gebete über die der öffentlichen Buße sich unterziehenden Sünder waren. Ich sehe in dieser Feststellung der Verschiebung der Stellung des Volkes von der einen zur anderen Seite ein überaus wichtiges Ergebnis, das für die kommende Betrachtung der Bußgeschichte wertvollste Aufklärung geben wird. Wesentliche Aufklärung hat J. auch über die Krankenbuße gegeben, die ja für die Erkenntnis der Buße der Frühzeit eine wichtige Rolle spielt. Nun sind wir auch über ihre liturgische Seite unterrichtet. Dadurch erhält auch die

Frage der kirchlichen „Privatbußen“ neues Licht. Es erscheint auch hier in der Liturgie deutlich ein Unterschied zwischen der „öffentlichen“ Buße mit all ihren kanonischen Folgen und einer anderen leichteren Bußart. J. konnte dabei ebenfalls einen Unterschied in der Benennung feststellen. Von *paenitentia* ist meist nur bei der eigentlichen Kirchenbuße die Rede, wie es ja auch noch in den systematischen Werken der Frühscholastik oft der Fall ist (vgl. meine Bemerkung in Schol 7 [1932] 105). Bemerkenswert ist für den Unterschied der beiden Bußarten z. B. die *Oratio viatica super infirmum iuvenem* im Liber Ordinum der altspanischen Liturgie (139), wo an Stelle der eigentlichen offiziellen Kirchenbuße mit ihren kanonischen Folgen eine besondere Absolution beigegeben ist, damit man sie anwende, um dem Büsser „wegen des jugendlichen Alters“ nicht die ganze Last der offiziellen Kirchenbuße aufzuerlegen. J. führt noch mehrere ähnliche Fälle vor dem Kommunionempfang an. Sie bilden jedenfalls eine von den feierlichen Wiederaufnahmen stark abfallende einfache Form. Es wird sich hier wohl um die Wiederaufnahme solcher Büsser handeln, von denen z. B. Elvira berichtet, daß sie ohne die eigentliche *paenitentia* für eine Zeitlang von der Kommunion ausgeschlossen waren. Man sieht also recht deutlich den Weg einer kirchlichen Rekonziliation ohne die mit der „*paenitentia*“ verbundenen kirchenrechtlichen schweren Folgen.

Für die damit angeschnittene Frage der kirchlichen Privatbuße glaubt J. einen Mittelweg zwischen Poschmann und Adam gehen zu können, wenn er annimmt, daß auch für die Frühzeit die Möglichkeit zur Annahme gegeben sei, es habe einen kirchlichen Sündennachlaß gegeben nach privater Beichte unter öffentlicher Handauflegung. Der Bischof legte ja im Lauf der öffentlichen Bußzeit öfter die Hand den Büssern auf. J. meint nun, daß man annehmen könne, der Beichtvater habe Privatbüssern eine bestimmte dieser Handauflegungen für sie als Absolution angeben. Man müßte also annehmen, daß die Gebete über die Büsser, wie es ja sicher in späterer Zeit der Fall war, nicht nur über die eigentlichen Büsser, sondern auch schon in gewisser Weise über das übrige Volk, unter dem sich ja die Privatbüsser befanden, ausgesendet waren. Ja J. geht so weit zu sagen: „Wir dürfen den Büssersegens im Gottesdienst für diejenigen, die keine Kapitalsünden hatten, *suppositis supponendis* als das gewöhnliche Bußmittel des ausgehenden christlichen Altertums betrachten“ (316). Sicher ist, daß es jedenfalls in späterer Zeit einen solchen Büssersegens gab. So wird man die Verfügung Leos des Großen über die Buße der Christen, die in der Gefangenschaft zwar heidnisch gelebt, nicht aber ganz abgefallen waren, zu verstehen haben. Sie sollen nicht wie die Abgefallenen zur *publica paenitentia* angehalten werden. Von ihnen heißt es im Gegensatz dazu: „*possunt ieiuniis et manus impositione purgari*“ (308). Es gab also eine Handauflegung, die nicht die der öffentlichen Buße als solcher war. Einer weiteren Untersuchung, die aber über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgeht, bedürfte es freilich noch, um das auch für die frühere und vor allem für die patristische Zeit zu belegen. Es scheint mir aber schon jetzt aus den bisher vorliegenden Quellen mehr, als J. anzunehmen scheint, auch schon vor dem 10. Jahrhundert vielfach die Absolution unmittelbar im Anschluß an die Beichte gegeben worden zu sein, wenn keine Sünden, die der offiziellen Buße unterlagen, vorgekommen waren. Dabei wird aber bestehen blei-

ben, daß auch die Praxis einer späteren Lossprechung bestanden haben mag. Hier ist noch vieles in Dunkel gehüllt, da es sich immer mehr zeigt, daß die Frage der Bußpraxis nicht auf die einfache Formel: öffentliche Buße—Privatbuße zurückgeführt werden kann. Es gab zweifellos sehr viele Zwischenformen. Und vielleicht liegt der ganze Kampf um die Frage der Privatbuße daran, daß man sich zu stark an die beiden extremen Formen hält. Auch hier kann man J. für seine Aufklärung der Zwischenformen nur dankbar sein, wenn man auch seine eigene Lösung in dieser Allgemeinheit für kaum möglich hält.

Das sind nur einige Punkte aus dem inhaltreichen Buch. Es wird für Jahrzehnte ein unerläßlicher Begleiter jeder Bußforschung bleiben. Vielleicht schenkt uns der Verf. eine Erweiterung aus den handschriftlichen Quellen. Das würde den Wert des Werkes noch bedeutend erhöhen.

H. Weisweiler S. J.

Galtier, P., S. J., *L'Église et la rémission des péchés aux premiers siècles*. gr. 8° (XII u. 511 S.) Paris 1932, Beauchesne. *Frs* 50.—

In zwei großen Abteilungen nimmt hier der bekannte Kenner der patristischen Bußgeschichte zu den beiden wichtigsten Fragen Stellung: zum Inhalt der kirchlichen Absolution und zum Problem der Privatbuße. Beide löst er in positivem Sinn, wie es ja schon nach seinem Lehrbuch *De paenitentia* (vgl. Schol 6 [1931] 628) zu erwarten war. Hier kann er die Einzelfragen genauer und eingehender verfolgen. Es wird sich bei dem heutigen Stand der Bußfrage und besonders bei dem nun einmal bestehenden allzu starken Festhalten der Forscher an ihrer eigenen Ansicht nicht vermeiden lassen, daß die Urteile über ein solches Gesamtwerk und auch über Einzelheiten sehr verschieden ausfallen. Ich möchte dabei nicht wiederholen, was in einer Besprechung von dem völlig festgefahrenen Weg der modernen Bußuntersuchung gesagt worden ist. Jedenfalls aber geben die bisher erschienenen Besprechungen des Werkes, seien sie positiv, seien sie negativ, Anlaß zur Frage, ob nicht doch eine gewisse Loslösung von der Vergangenheit notwendig ist, um überhaupt das Problem weiterzuführen.

So ist z. B. in der Frage der Privatbuße doch im Laufe der Zeit soviel an neuen Erkenntnissen über die Verschiedenheit der einzelnen Bußformen gefunden worden (vgl. die vorhergehende Besprechung über Jungmann), daß man nun mit mancher alten Fragestellung nicht mehr auskommt. Das ganze Problem muß viel weiter gefaßt werden. Es kann heute nur mehr wissenschaftliche Frage sein, wer die verschiedenen heute erkannten Formen der Buße ausgeübt hat und wann sie aufgetreten sind. Ob einige dieser Arten nun „Privatbuße“ genannt werden und welche, ist schließlich eine Nebenfrage. Der Rezensent hat sich schon seit Jahren mit G. dahin entschieden, zur öffentlichen Buße alles das nicht zu rechnen, wobei die Verweisung in den *ordo paenitentium* fehlte. Das ist jedenfalls eine eindeutige Unterscheidung, da mit der Einordnung in die Büsserkategorie auch die starken juristischen Folgen gegeben waren. Ob man aber alles, was nicht „öffentliche Buße“ ist, nun einfachhin unter dem Namen „Privatbuße“ zusammenfassen darf, ist eine ganz andere Frage. Vielleicht wäre es in der Tat besser, hier die einzelnen bekannten Formen genauer zu unterscheiden. Dann würde die Einigung zweifellos leichter sein.